

Satzung des „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Frohnau e.V.“

- Entwurf vom 06.05.2026 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Frohnau e.V.**“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 12717 B.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Vereinszweck ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die damit verbundene Jugendpflege.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) Die Förderung von Maßnahmen der Feuerwehr zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr sowie deren sonstigen Aufgaben nach dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz).
 - b) Die Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Feuerschutz und Rettungsdienst für die Vereinsmitglieder und Dritte.
 - c) Die Pflege der Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrschatzes insbesondere durch gemeinschaftliche und kulturelle Veranstaltungen.
 - d) Die Förderung der Jugendpflege und -arbeit durch Koordination der Jugendabteilung sowie die Durchführung und Unterstützung von Schulungen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, um die Angehörigen der Jugendabteilung an die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrschatzes heranzuführen und sie zu tätiger Nächstenliebe anzuregen.
 - e) Die Förderung von Maßnahmen zur Brandschutzerziehung von Kindern, insbesondere durch Schulung von Kindergartengruppen und Schulklassen der Grundstufe.
- 2) Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus:
 - I. den ordentlichen Mitgliedern, bestehend aus
 - a) Premium- und Einzelmitgliedern,
 - b) Mitgliedern aus der Einsatzabteilung,
 - c) Mitgliedern aus der Ehrenabteilung,
 - d) Mitgliedern aus der Jugendabteilung,

II. den fördernden Mitgliedern.

- 2) Einzelmitglieder sind Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie entrichten den regulären Mitgliedsbeitrag, den die Beitragsordnung bestimmt.
- 3) Premiummitglieder sind Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie erhalten gegebenenfalls Einladungen zu besonderen Veranstaltungen des Vereins. Sie entrichten einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, den die Beitragsordnung bestimmt.
- 4) Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Einsatzabteilung im Verein ist freiwillig und kostenfrei. Als Angehörige der Einsatzabteilung gelten diejenigen, die gemäß dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz) und den Ausführungsvorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren im Land Berlin (AV FF), jeweils in der gültigen Fassung, Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frohnau sind.
- 5) Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Ehrenabteilung im Verein ist freiwillig und kostenfrei. Als Angehörige der Ehrenabteilung gelten diejenigen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Freiwilligen Feuerwehren Berlins nach einem Beschluss der Wehr Frohnau in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frohnau aufgenommen wurden.
- 6) Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Jugendabteilung im Verein ist freiwillig, jedoch kostenpflichtig. Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag, den die Beitragsordnung bestimmt. Als Angehörige der Jugendabteilung gelten diejenigen, die gemäß dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz) und den Ausführungsvorschriften über die Jugendfeuerwehren bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Berlin (AV FF), jeweils in der gültigen Fassung, Angehörige der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frohnau sind.
- 7) Fördernde Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Sie entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, den die Beitragsordnung bestimmt.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Auf dem Antrag ist kenntlich zu machen, ob der Antragsteller als Einzelmitglied, als Premiummitglied, als förderndes Mitglied, als Mitglied der Einsatzabteilung, der Ehrenabteilung oder der Jugendabteilung dem Verein beitreten möchte. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch die schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied auch nach zweifacher Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe des Vereins zu wählen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Dinge offen anzusprechen, die der Verwirklichung der Vereinsziele im Wege stehen und so zu arbeiten, dass alle Aufgaben sachlich richtig, termingerecht, zügig und wirtschaftlich erledigt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Geldform. Über die Höhe der jährlich zu

entrichtenden Beiträge, Zahlungsfristen und Mahnverfahren erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 7 Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden in erster Linie aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) Mittel aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.
- 2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum und sonstige Rechte erwerben. Den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revision.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung und aus dem Gesetz. Darüberhinausgehende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung nicht.
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben wird an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse verschickt. Als Zugang gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post oder der Einwurf in den Briefkasten des Mitglieds. Hat das Mitglied eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) beim Verein hinterlegt, reichen für die Einladung und sonstige Benachrichtigungen auch die elektronische Versendung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revision.
- 3) Entgegennahme des Kassen- und Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
- 4) Entgegennahme des Prüfberichtes der Revision.
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der Revision.
- 6) Erlass und Änderung der Beitragsordnung sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 7) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- 8) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

9) Sonstige Aufgaben, sofern Sie sich aus Bestimmungen der Satzung ergeben.

§ 11 Verfahrensordnung zur Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, in dessen Verhinderungsfalle von einem zu Vertretung berechtigten Vorstandsmitglied. Abweichend hiervon kann die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen bestimmen.
- 2) Vor Beginn der Versammlung bestimmen die Mitglieder einen Protokollführer aus ihrer Mitte.
- 3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- 4) Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr werden von ihren Eltern vertreten. Mitglieder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, vorausgesetzt, die Erziehungsberechtigten haben generell oder für die jeweilige Mitgliederversammlung schriftlich zugestimmt. Bei Nichtvorlage einer solchen Zustimmung hat der Versammlungsleiter die Stimmabgabe zurückzuweisen.
- 5) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 6) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- 7) In die Organe des Vereins können nur volljährige natürliche Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.
- 8) Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 9) Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes aus einem Vereinsorgan ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 10) Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal acht Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie gegebenenfalls
 - d) weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Im Falle eines Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand aus seiner Mitte.
- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und Externe bevollmächtigen, den Verein in abgegrenzten Sachverhalten rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 5) Im Innenverhältnis des geschäftsführenden Vorstands wird geregelt, dass jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied Zuständigkeitsbereiche hat, in denen es primär den Verein vertritt. Bei Verhinderung oder nach Absprache vertritt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein.

- 6) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und ist für alle Entscheidungen zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Der Vorstand wird in einer Geschäftsordnung regeln, welche Geschäfte der geschäftsführende Vorstand eigenständig entscheiden darf.
- 7) Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss und legt diese der Mitgliederversammlung vor.
- 8) Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Frohnau sowie die Jugendleiter und Jugendvertreter werden als beratende Partner zu den Vorstandssitzungen eingeladen, um dort die Interessen ihrer Aufgabenbereiche zu vertreten.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, auf Kosten des Vereins eine geeignete Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Verfahrensordnung für den Vorstand

- 1) Reguläre Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Sitzungstermine werden langfristig – idealerweise bei der ersten Vorstandssitzung des Jahres – festgelegt. Änderungen sollten spätestens bei der vorherigen regulären Vorstandssitzung beschlossen werden und bedürfen dann keiner gesonderten Einladung an die Vorstandsmitglieder.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied kann, wenn es die Lage erfordert, schriftlich, persönlich oder fernmündlich mit einer Frist von fünf Kalendertagen die anderen Vorstandsmitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen.
- 4) Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell (per Telefon oder Videokonferenz) oder gemischt in Präsenz/virtuell stattfinden.
- 5) Unberücksichtigt der Vorschriften aus § 13 Abs. 1 kann der Vorstand sofort eine Sitzung beginnen, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder einverstanden sind.
- 6) Der Vorstand beschließt offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Es wird angestrebt, Beschlüsse einstimmig zu fassen. Ein Beschluss bedarf der Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand an der Abstimmung.
- 7) Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung herbeizuführen. Sollte auch hier Stimmgleichheit zu dem Beschlusspunkt vorliegen, ist die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit des ersten bzw. sodann des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend.
- 8) Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Unterzeichnung des finalen Protokolls durch den Vorstandsvorsitzenden ist der Protokollentwurf den Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche zur Stellungnahme zuzuleiten. Bei Meinungsverschiedenheiten ist das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung zu diskutieren und die finale Fassung vom Vorstandsvorsitzenden festzustellen. Die unterschriebenen Protokolle werden der Revision zeitnah zugeleitet.

§ 14 Revision

- 1) Die Revision besteht aus drei Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder der Revision beträgt zwei Jahre und ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, bei der das jeweilige Mitglied der Revision neu bestellt wurde, im Amt. Im Falle eines Rücktritts erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds der Revision.
- 3) Die Aufgaben sind:
 - a) Die Kontrolle des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichts des Vorstands mittels Durchführung einer schriftlich nachweisbaren Prüfung.
 - b) Die Prüfung der Vorstandsbeschlüsse dahingehend, ob die Bestimmungen der Satzung eingehalten

wurden.

- 4) Die Revision ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

§ 15 Verfahrensordnung für die Revision

- 1) Jedes Mitglied der Revision kann, wenn es die Lage erfordert, schriftlich, persönlich oder fernmündlich mit einer Frist von fünf Tagen die anderen Mitglieder zu einer Sitzung einladen.
- 2) Die Revision tagt nach Bedarf.
- 3) Die Revision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Unberücksichtigt der Vorschriften aus § 15 Abs. 1 kann sofort eine Sitzung beginnen, wenn alle Mitglieder der Revision anwesend sind.
- 5) Die im Rahmen der Aufgaben auszuführenden Kontrollen werden ausschließlich dahingehend bewertet, ob die Grundregeln der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden, die Vereinskasse stimmt, der Jahresbericht richtig ist sowie die Beschlüsse des Vorstandes den Vorschriften der Satzung entsprechen.
- 6) Prüfungsberichte fasst die Revision einstimmig. Kommt keine Einigung zustande, wird der Bericht wie eine Beanstandung behandelt.
- 7) Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Beanstandungen hat die Revision binnen acht Tagen dem Vorstand mitzuteilen.
- 8) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, sofern die Beanstandung vom Vorstand nicht beseitigt wird, kann die Revision vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung ist binnen vier Wochen nach Antrag der Revision durchzuführen.
- 9) Alle Prüfberichte sind schriftlich zu protokollieren und ein Abschlussbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Rahmenregelung für die Jugendabteilung

- 1) Die Angehörigen der Jugendabteilung können in eigener Versammlung eine Jugendordnung, die das Zusammenleben der Jugendlichen regelt, beschließen.
- 2) Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Zustimmung ab, so hat er dies der Jugendabteilung zu begründen.
- 3) In der Jugendordnung sollte geregelt sein, dass die Angehörigen der Jugendabteilung eine Interessenvertretung wählen, und zwar maximal je 10 Angehörige einen Vertreter.
- 4) Die Interessenvertretung der Jugendlichen kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede andere Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung des Vorstands richtet sich nach den anwendbaren Normen des BGB.

§ 18 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes

- 1) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanz- bzw. Verwaltungsbehörden empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Über solche Satzungsänderungen hat er die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 19 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich bei einer hierzu ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung entscheiden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerwehresens zu verwendet hat. In solchem Falle beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen fällt.

§ 20 Schluss und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Satzung ersetzt die Fassung vom 16.12.2020 durch Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 27.05.2026 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Form von Begriffen, zum Beispiel Vorsitzender gewählt. Der jeweilige Begriff gilt unterschiedslos für alle Geschlechter.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 27.05.2026

Falk Hille
(Vorsitzender)